



Franz Heift GmbH

Beckersheide 14

40723 Hilden

www.heift-landtechnik.de

Landtechnik - Gartengeräte - Schlosserei

Mietdauer :

Mindestmietzeit ist die Mieteinheit lt. Feld "Kosten" (in der Regel = 1 Tag). Bei Reservierungen werden die Geräte in der Regel zum gewünschten Termin bereit gestellt, der Miettag endet spätestens nach 24 Stunden. Eine Verfügbarkeitsgarantie kann jedoch nicht zugesagt werden, da es vorkommen kann, dass zugesagte Maschinen z.B. durch einen Defekt kurzfristig nicht zur Verfügung stehen. Wir werden aber selbstverständlich alles daran setzen, in jedem Fall eine entsprechende Maschine für Sie parat zu haben.

Reservierungen sollten (wenn möglich) spätestens 2-3 Tage vorher angemeldet werden.

Bei verspäteter Rückgabe behalten wir uns vor für jede angefangene Stunde 20% vom Tagesmietpreis zu berechnen.

Mietpreise und Kautio n :

Die in der Preisliste angegebenen Mietpreise beziehen sich auf eine Mieteinheit, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Langzeitrabatt: Bei Mietdauer ab 2 Tage (z.B. Wochenende) Preise auf Anfrage.

Die Kautio n ist bei Mietbeginn in Bar zu entrichten.

Die Höhe der Mietkautio n wird auch durch die Mietdauer bestimmt, d.h. dass bei längeren Mietzeiten die Kautio n entsprechend höher angesetzt wird. Änderungen hierzu können Sie ggf. mit unseren Verleihmitarbeitern verhandeln.

Auslieferung und Abholung

Gerne liefern wir Ihnen unsere Leihmaschinen an und holen diese auch wieder ab. Dieser Service ist kostenpflichtig! Er berechnet sich aus der jeweiligen Arbeitszeit und der Entfernung. (Stundenlohn 48,00 € + 0,61 € je gefahrenen KM zzgl. MWSt.)

Mietverlängerung:

Sollte das Gerät vom Mieter länger als vorgesehen benötigt werden, so ist grundsätzlich die Zustimmung des Vermieters erforderlich. Verlängerungswünsche werden nur persönlich oder per Telefon angenommen.

Zustand der Leihgeräte:

Die Leihgeräte werden betriebsfähig und gereinigt dem Mieter übergeben. Abweichungen davon werden auf schriftlich fixiert (z.B. Schaden am Gehäuse, starke Verschmutzung).

Unsere Leihgeräte werden von uns, in unserer Werkstatt repariert und gewartet, dennoch kann es durch unvorhersehbare Umstände vorkommen, das ein Gerät leichte Schäden aufweist oder verschlissen ist (z.B. Messerschärfe), diese sind unverzüglich unserem Fachpersonal zu melden.

Grundsätzlich gilt, das Leihgerät sollte so benutzt werden, wie es der Hersteller oder unser Personal beschreibt.

Der Mieter verpflichtet sich, ordentlich und im normalen Maß mit dem Gerät um zu gehen. Für selbstverschuldete Schäden haftet der Mieter.

Betankung

Die Mietgeräte sind gereinigt, funktionsfähig und getankt zurückzugeben (Zustand mindestens so gut wie bei Mietbeginn). Bei unterlassener Betankung wird eine Tankpauschale in Höhe von mindestens 5,00 € fällig (je nach Maschine)

Gerät emängel:

Zeigt sich beim Betrieb der Geräte während der Mietzeit ein offensichtlich technischer Mangel, so hat der Mieter den Vermieter sofort und unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, um weitergehende Beschädigungen zu vermeiden. Der weitere Gebrauch der Geräte ist unverzüglich zu unterlassen. Ein Ersatzanspruch auf ein Tauschgerät besteht grundsätzlich nicht. Der Mieter haftet für den unsachgemäßen Einsatz der Mietgeräte. Aufgetretene Schäden am Mietgerät, die der Mieter zu vertreten hat, werden auf Kosten des Mieters von einem Fachbetrieb instandgesetzt.

Haftung:

Der Mieter verpflichtet sich, die Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften für das jeweilige Gerät zu beachten und die gegebenenfalls vorgeschriebene Schutzkleidung zu tragen.

Der Vermieter haftet nicht für Sach- oder Personenschäden des Mieters oder Dritter, die in Zusammenhang mit der Bedienung und Benutzung der Mietgeräte stehen. Der Vermieter haftet auch nicht für einen eventuellen Verdienstausfall des Mieters aufgrund der Unbrauchbarkeit des Mietobjektes. Eine Minderung der Miete ist ausgeschlossen, wenn der Mieter durch eigenes Verschulden oder Dritter am Gebrauch der Mietgeräte gehindert wird (z.B. Arbeitsverbot am Wochenende wegen Lärmbelästigung, etc.)

Verlust:

Verluste, die durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen während der Mietzeit entstehen, sowie Schäden durch Transportunfälle etc., gehen voll zu Lasten des Mieters (Wiederbeschaffungswert). Die Mietgeräte bleiben grundsätzlich Eigentum des Vermieters.

Versicherung:

Informieren Sie ihren Haftpflichtversicherer über den Gebrauch der Mietgeräte, da Haftpflichtversicherungen nicht grundsätzlich für gemietete Gegenstände und Geräte haften.

Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Teile bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen erhalten. An Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.